

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl
Satzung über den Verzicht auf die Herstellung notwendiger
Stellplätze und Garagen vom 24.09.1990**

Der Rat der Stadt Werl hat am 17.05.1990 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV. NW. S. 141), und des § 47 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NW. S. 432), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verzicht auf die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird bei der Änderung von Gebäuden durch Ausbau oder durch Teilung von Wohnungen zur Schaffung zusätzlicher Wohnungen auf die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nach § 47 Abs. 2 Satz 2 verzichtet. Ablösebeträge nach der Satzung der Stadt Werl über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung vom 09.11.1977 werden nicht erhoben. Satz 1 gilt nicht bei der wesentlichen Änderung von Gebäuden oder bei der wesentlichen Änderung ihrer Benutzung i. S. des § 47 Abs. 2 Satz 1 BauO NW.
- (2) Ausbau ist das Schaffen von Wohnungen durch Ausbau des Dachgeschosses oder durch Umwandlung von Räumen, die bisher anderen als Wohnzwecken dienen.
- (3) Absatz 1 gilt für Gebäude, die vor dem 31.12.1989 abschließend festgestellt waren (§ 77 Abs. 1 BauO NW).

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Werl.

§ 3

Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 24.09.1990

L. Böhmer, Bürgermeisterin

Werler Anzeiger / Beobachter, Ausgabe Nr. 233 vom 06. Oktober 1990